VERORDNUNG (EG) Nr. 466/97 DER KOMMISSION

vom 11. März 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 324/97 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 351/97 der Kommission [3].

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 6. März 1997 für Tomaten/Paradeiser (*) und Zitronen beantragt werden. Für die am 6. März 1997 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlizenzen des Systems A1, die am 6. März 1997 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 351/97 für Tomaten/Paradeiser und Zitronen beantragt werden, werden höchstens für den im Anhang genannten beantragten Mengenanteil erteilt.

Für die genannten Erzeugnisse werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 6. März 1997 und vor dem 29. April 1997 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 59 vom 28. 2. 1997, S. 4.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Erzeugnis	Erteilungssatz für die beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	7,39 %
Zitronen	0,99 %